

# **Regionales Entwicklungsprogramm Planungsregion Obersteiermark West**

LGBL. Nr. 90/2016

---

## **Strategische Umweltprüfung (SUP) mit Umweltbericht**

Beschluss: 07.07.2016

**Impressum:**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 17, Landes- und Regionalentwicklung  
A-8010 Graz | Trauttmansdorffgasse 2

**Bearbeitung:**



PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH  
A-8010 Graz | Gartengasse 29  
Mag. Johannes Leitner, Christoph Harg MSc.  
[www.planum.eu](http://www.planum.eu)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Aufgabenstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Nichttechnische Zusammenfassung</b> .....	<b>5</b>
Inhalte und wichtigste Ziele des REPROS .....	5
Umweltzustand und -merkmale.....	5
Umweltschutzziele .....	6
Umweltauswirkungen .....	6
Ausgleichsmaßnahmen .....	7
Kurzdarstellung der geprüften Alternativen .....	7
Überwachungsmaßnahmen .....	7
<b>3 Umweltbericht</b> .....	<b>8</b>
3.1 Kurzdarstellung des Programms.....	8
3.2 Umweltzustand und Ziele des Umweltschutzes.....	8
3.2.1 Relevante Aspekte des Umweltzustandes .....	8
3.2.2 Umweltmerkmale betroffener Flächen.....	8
3.2.3 Relevante Umweltprobleme .....	9
3.2.4 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes.....	9
3.3 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen .....	11
3.3.1 Methode .....	11
3.3.2 Generelle Umweltauswirkungen.....	11
3.3.3 Spezifische Umweltauswirkungen nach Vorrangzonen .....	13
3.4 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen.....	13
3.5 Kurzdarstellung der geprüften Alternativen .....	13
3.6 Überwachung .....	13
3.7 Zusammenfassung.....	14

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Berücksichtigung relevanter Zielsetzung im REPRO .....	10
Tabelle 2: Generelle Auswirkungen der REPRO-Zielsetzungen auf die Schutzgüter.....	12

# 1 Aufgabenstellung

Regionale Entwicklungsprogramme (REPRO) sind Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung und haben die anzustrebende ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Planungsregion in Zielen und Maßnahmen darzustellen. Sie dokumentieren das öffentliche Interesse des Landes für Behördenverfahren und Förderungsbeurteilungen und bilden Vorgaben für die örtliche Raumplanung der Gemeinden.

Die Strategische Umweltprüfung wird gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und in Anwendung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 – StROG (i.d.g.F.) wie folgt definiert:

*§ 4 Abs. 1: „Im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne) ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht (§ 5) zu erstellen, wenn die Planungen und Programme geeignet sind,*

- 1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, oder*
- 2. Europaschutzgebiete gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich zu beeinträchtigen.*

*Eine Umweltprüfung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt. Die Landesregierung kann dazu durch Verordnung nähere Bestimmungen einschließlich der erforderlichen Schwellen- und Grenzwerte erlassen.“*

Für die **Planungsregion Obersteiermark West** wurden auf Bezirksebene bereits Regionale Entwicklungsprogramme erstellt (Bezirk Murau, i.d.g.F. LGBl. Nr. 77/2009 und Bezirke Judenburg und Knittelfeld, i.d.g.F. LGBl. Nr. 26/2010).

Generell konzentrieren sich mögliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der strategischen Umweltprüfung (SUP) auf die im REPRO vorgesehene Festlegung von **Rohstoff- und industriell gewerblichen Vorrangzonen**, da für diese in einer Abschätzung Umweltauswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Das vorliegende REPRO stellt eine Fortschreibung der bestehenden Regionalen Entwicklungsprogramme für die Planungsregion dar; für die Vorrangzonen werden im Verordnungstext keine zusätzlichen oder neuen Bestimmungen eingeführt. Im vorliegenden Umweltbericht werden daher nur jene Vorrangzonen im Detail geprüft, die eine **Neufestlegung oder Erweiterung im Vergleich zum Bestand** darstellen. Für die auf Ebene des REPRO geprüften industriell-gewerblichen Vorrangzonen ist nach Rechtskraft auf örtlicher Ebene keine Umweltprüfung mehr erforderlich; da „eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt“ (vgl. § 4 Abs. 3 StROG).

Die Umweltmerkmale der vom REPRO und diesen angesprochenen Festlegungen voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete werden unter Punkt „Spezifische Umweltauswirkungen nach Vorrangzonen“ detailliert angeführt.

## 2 Nichttechnische Zusammenfassung

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sieht vor, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren darzustellen sind.

### **Inhalte und wichtigste Ziele des REPROS**

Regionale Entwicklungsprogramme haben die anzustrebende ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Planungsregion in Zielen und Maßnahmen darzustellen. Sie bestehen aus Verordnungswortlaut, Erläuterungen und zeichnerischen Darstellungen (Regionalplan und Plan zu landschaftsräumlichen Einheiten). Die rechtlich verbindliche Verordnung enthält das Grundgerüst der Zielsetzungen für die Entwicklung der Planungsregion. Der Regionalplan und der Plan zu landschaftsräumlichen Einheiten visualisieren die räumliche Umsetzung dieser Ziele.

### **Dem Regionalen Entwicklungsprogramm kommen folgende Funktionen zu:**

- Darstellung der verbindlichen Zielsetzungen des Landes,
- Dokumentation des öffentlichen Interesses des Landes sowohl für den hoheitlichen als auch den privatwirtschaftlichen Bereich und
- Vorgaben für die örtliche Raumplanung der Gemeinden

### **Umweltzustand und -merkmale**

Der derzeitige Umweltzustand und die relevanten Umweltprobleme werden im Bericht zu Planungsgrundlagen und Methodik zum Regionalen Entwicklungsprogramm dokumentiert.

### **Relevante Umweltfaktoren**

- Europaschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG (VS) bzw. der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43/EWG (FFH), Ramsargebiete
- Naturschutzgebiete nach lit. a, b und c
- Geschützte Landschaftsteile
- Landschaftsschutzgebiete
- Biotope und Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion bzw. Wälder mit Schutzfunktion
- Ökologische Korridore und Trittsteine
- Wasserschutz- und -schongebiete

### **Als relevante Umweltprobleme können angeführt werden:**

- Teilweise Ineffiziente Raumnutzung
- Nutzungsdruck bzw. Siedlungskonflikte in den zentralen Tallagen
- Lärm- und Schadstoffbelastung entlang Hauptverkehrsachsen
- Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft, Rohstoffabbau und Wasserwirtschaft

- Ein kleinerer Teil der Planungsregion ist Sanierungsgebiet gem. IG-L (Feinstaub Sanierungsgebiet Aichfeld)

### **Wesentliche Umweltmerkmale**

Die Umweltmerkmale möglicher beeinflusster Gebiete werden im Zusammenhang mit der Dokumentation **neu festgelegter oder erweiterter** Vorrangzonen dargestellt.

In der Planungsregion Obersteiermark West werden weder industriell-gewerbliche Vorrangzonen noch Rohstoffvorrangzonen neu festgelegt oder erweitert.

### **Umweltschutzziele**

Übergeordnetes Ziel ist die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes und der Umwelt im Interesse des Gemeinwohles.

Ziele, Maßnahmen und räumliche Festlegungen einschließlich der verwendeten Planungskriterien werden im Wesentlichen von den Raumordnungsgrundsätzen (StROG 2010 i.d.g.F.) und von einer Reihe Bundes- und EU-weiter Richtlinien und Gesetze abgeleitet und entsprechend ihrem Wirkungsgefüge dargestellt.

Die zugehörigen Maßnahmen und Festlegungen werden in der Verordnung zum Regionalen Entwicklungsprogramm dargestellt.

### **Umweltauswirkungen**

Die Darstellung der Umweltauswirkungen von Zielsetzungen und Maßnahmen des Programms erfolgt auf der Basis einer qualitativen Einschätzung und Beurteilung im Hinblick auf einzelne Schutzgüter und dementsprechende, teilweise auch quantifizierbare Indikatoren.

**Die Umweltauswirkungen des Regionalen Entwicklungsprogramms sind insgesamt als positiv zu bezeichnen:**

- Eindämmung der Zersiedelung; Definition von Siedlungsschwerpunkten
- Verringerung des Flächenverbrauchs für Raumnutzungsansprüche
- Sicherung von Biotopen, Korridoren und Schutzgebieten
- Sicherung der Landschaftsräume; Rekultivierung des Landschaftsbildes

Die Gesamtbeurteilung des REPRO ist in tabellarischer Form dargestellt. Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt bei der umweltfachlichen Beurteilung von **neu festgelegten oder erweiterter Vorrangzonen**. Im Rahmen einer individuellen Dokumentation und Bewertung werden mögliche Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter dargestellt.

### **Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe:**

- In der Planungsregion werden keine industriell-gewerbliche Vorrangzonen neu festgelegt oder erweitert.

### **Rohstoff-Vorrangzonen:**

- Es werden keine Rohstoff-Vorrangzonen neu festgelegt oder erweitert.

## **Ausgleichsmaßnahmen**

Da in der Planungsregion Obersteiermark West weder industriell-gewerbliche Vorrangzonen noch Rohstoffvorrangzonen neu festgelegt oder erweitert werden, sind diesbezüglich keine Maßnahmen zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen notwendig.

## **Kurzdarstellung der geprüften Alternativen**

Generell wurden im Rahmen landesweiter Grundlagenarbeiten verschiedene Standortalternativen für industriell-gewerbliche Vorrangzonen im Sinne der Richtlinie geprüft.

Zur Festlegung der Vorrangzonen für Industrie und Gewerbegebiete wurde die Landesfläche – nach der Eingrenzung des Untersuchungsgebietes mittels Ausschlusskriterien – auf Basis der Kriteriengruppen Zentralität, Verkehrsinfrastruktur und Flächenbeschaffenheit (Attraktivitätspotential) sowie Nutzungsbeschränkungen und Nachbarschaftskonflikte (Konfliktpotenzial) auf ihre industriell-gewerbliche Eignung hin überprüft. Die Ergebnisse wurden mittels aktueller Planungsgrundlagen, den Flächenwidmungsplänen sowie vor Ort auf weitere Kriterien (Hochwassergefährdung, Nutzungsbeschränkungen) und ihre Aktualität hin überprüft. Als Flächenansprüche in die weitere Konfliktbereinigung gehen Flächen mit hoher Standortattraktivität und ausreichendem Erweiterungspotenzial ein.

Die Ableitung von Rohstoffvorrangzonen ist in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes (Bundeskompetenz) zu sehen. Grundlage für die Ausweisung von Vorrangzonen für die Rohstoffgewinnung sind die Ergebnisse des Rohstoffplanes Österreich (BMWJF) und des Projektes Rohstoffsicherung Steiermark. Die Lagerstätten werden entsprechend ihrer Wertigkeit beurteilt sowie aufgrund des möglichen Konfliktpotentials (etwa zu anderen Materiengesetzen wie dem Forstgesetz, dem Naturschutzgesetz etc. und aufgrund ihrer Nähe zu sensiblem Bauland) in der räumlichen Ausdehnung eingeschränkt. Schließlich wird eine Vorrangzone einer Konfliktbereinigung zu anderen REPRO-relevanten Flächenansprüchen (Grünzone etc) unterzogen.

Die Methoden zur Ableitung und Auswahl der Vorrangzonen werden im Bericht zu Planungsgrundlagen und Methodik detailliert beschrieben.

## **Überwachungsmaßnahmen**

Zur Überwachung und Evaluierung des Regionalen Entwicklungsprogramms bzw. allfälliger erforderlicher Aktualisierungen und Anpassungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aufbau eines Raumordnungs-Informationssystems mit einem Grundset an raumplanungs- und umweltrelevanten Parametern
- Geplante periodische Tätigkeitsberichte zur Dokumentation der laufenden Aktivitäten im Raumplanungsbereich.
- Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde des Landes bei Verfahren der örtlichen Ortsplanung.

Darüber hinaus ist die gegenständliche Verordnung zum Regionalen Entwicklungsprogramm gemäß § 9 spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

# 3 Umweltbericht

## 3.1 Kurzdarstellung des Programms

Regionale Entwicklungsprogramme haben die anzustrebende ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Planungsregion in Zielen und Maßnahmen darzustellen. Sie bestehen aus Verordnungswortlaut, Erläuterungen und zeichnerischen Darstellungen (Regionalplan und Plan zu landschaftsräumlichen Einheiten). Die rechtlich verbindliche Verordnung enthält das Grundgerüst der Zielsetzungen für die Entwicklung der Planungsregion. Der Regionalplan und der Plan zu landschaftsräumlichen Einheiten visualisieren die räumliche Umsetzung dieser Ziele.

## 3.2 Umweltzustand und Ziele des Umweltschutzes

### 3.2.1 Relevante Aspekte des Umweltzustandes

Die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Programms werden im Bericht zu Planungsgrundlagen und Methodik behandelt:

Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	ab Seite 35
Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	ab Seite 40
Luft, klimatische Faktoren	ab Seite 41
Landschaft	ab Seite 41

### 3.2.2 Umweltmerkmale betroffener Flächen

Generell konzentrieren sich mögliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der strategischen Umweltprüfung (SUP) auf die im REPRO vorgesehene Festlegung von **Rohstoff- und industriell gewerblichen Vorrangzonen**, da für diese in einer Abschätzung Umweltauswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Das vorliegende REPRO stellt eine Fortschreibung der bestehenden Regionalen Entwicklungsprogramme für die Planungsregion dar; für die Vorrangzonen werden im Verordnungstext keine zusätzlichen oder neuen Bestimmungen eingeführt. Im vorliegenden Umweltbericht werden daher nur jene Vorrangzonen im Detail geprüft, die eine **Neufestlegung oder Erweiterung im Vergleich zum Bestand** darstellen. Für die auf Ebene des REPRO geprüften industriell-gewerblichen Vorrangzonen ist nach Rechtskraft auf örtlicher Ebene keine Umweltprüfung mehr erforderlich; da „eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt“ (vgl. § 4 Abs. 3 StROG).

Die Umweltmerkmale der vom REPRO und diesen angesprochenen Festlegungen voraussichtlich beeinflusster Gebiete werden unter Punkt „Spezifische Umweltauswirkungen nach Vorrangzonen“ detailliert angeführt.



### 3.2.3 Relevante Umweltprobleme

Sämtliche für das Regionale Entwicklungsprogramm relevanten Umweltprobleme, unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG, werden in Verbindung mit der Darstellung des Umweltzustands behandelt.

**Als relevante Umweltfaktoren können zusammengefasst werden:**

- Europaschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG (VS) bzw. der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43/EWG (FFH), Ramsargebiete
- Naturschutzgebiete nach lit. a, b und c
- Geschützte Landschaftsteile
- Landschaftsschutzgebiete
- Biotope und Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion bzw. Wälder mit Schutzfunktion
- Ökologische Korridore und Trittsteine
- Wasserschutz- und -schongebiete

**Als relevante Umweltprobleme können angeführt werden:**

- Teilweise Ineffiziente Raumnutzung
- Nutzungsdruck bzw. Siedlungskonflikte in den zentralen Tallagen
- Lärm- und Schadstoffbelastung entlang Hauptverkehrsachsen
- Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft, Rohstoffabbau und Wasserwirtschaft
- Ein kleinerer Teil der Planungsregion ist Sanierungsgebiet gem. IG-L (Feinstaub Sanierungsgebiet Aichfeld)

### 3.2.4 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes

Die für das Programm wesentlichen auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene formulierten Ziele des Umweltschutzes werden in den folgenden Richtlinien und Konventionen definiert:

- Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) (VS-Richtlinie)
- Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (92/43/EWG) (FFH-Richtlinie)
- Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG)
- Alpenkonvention (AT: Ratifizierung Rahmenprotokoll mit BGBl. Nr. 477/1995)
- Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa (RL 2008/50/EG)
- Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (96/82/EG, geändert durch 2003/105/EG)
- Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (2003/10/EG)

Auf nationaler Ebene werden die Ziele und Maßnahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms vom Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. und dementsprechender Ausformulierung von Raumordnungsgrundsätzen abgeleitet.

Ergänzend dazu werden Leitlinien und Rahmenbedingungen themenrelevanter Bundes- und Landesgesetze berücksichtigt. Die wesentlichen sind:

- Denkmalschutzgesetz i.d.g.F. (DMSG)
- Forstgesetz 1975 i.d.g.F.
- Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. (WRG 1959)

- Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 i.d.g.F. (Stmk. NschG)
- Steiermärkisches Baugesetz 1995 i.d.g.F (Stmk. BauG)
- Steiermärkisches Ortsbildgesetz 1977 i.d.g.F
- Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 i.d.g.F

Die Berücksichtigung dieser Ziele und weiterer relevanter Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Festlegung des Programms wird in folgender Tabelle dargestellt:

**Tabelle 1: Berücksichtigung relevanter Zielsetzung im REPRO**

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Wesentliche Zielsetzungen	Berücksichtigung im REPRO
<b>Bevölkerung</b>	<b>StROG 2010</b> Alpenkonvention	Nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles Anerkennung der besonderen Interessen der Bevölkerung und Förderung der Chancengleichheit	§ 3, 4, 5, 7
<b>Gesundheit des Menschen</b>	<b>StROG 2010</b> RL Luftqualität RL Luftschadstoffe Ozon RL, Seveso RL, Lärm RL	Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden (...) (..) um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern (...)	§ 2, 3, 5
<b>Biologische Vielfalt / Fauna und Flora</b>	<b>StROG 2010</b> VS / FFH Richtlinie Alpenkonvention Naturschutzgesetz	(...) Schutz von Gebieten mit (...) ökologisch bedeutsamen Strukturen (...) Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen (...)	§ 2, 3, 5
<b>Boden</b>	<b>StROG 2010</b> Alpenkonvention Forstgesetz Naturschutzgesetz	(...) sparsame und sorgsame Verwendung der Ressourcen Boden, Wasser und Luft (...) Der Boden ist in seinen natürlichen Funktionen (...) nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten	§ 2, 3, 5
<b>Wasser</b>	<b>StROG 2010</b> WasserrahmenRL Naturschutzgesetz Wasserrechtsgesetz Forstgesetz	(...) sparsame und sorgsame Verwendung der Ressourcen Boden, Wasser und Luft (...) (...) Verbesserung der Gütesituation (...) und Erreichen des "guten Zustands" bis 2015 (...) Alle Gewässer, einschließlich des Grundwassers, sind (...) zu schützen, dass Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann (...)	§ 2, 3, 5
<b>Luft / Klimatische Faktoren</b>	<b>StROG 2010</b> RL Luftqualität RL Luftschadstoffe Ozon RL	(...) sparsame und sorgsame Verwendung der Ressourcen Boden, Wasser und Luft (...) (..) um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern (...)	§ 2, 3, 5
<b>Sachwerte</b>	<b>StROG 2010</b>	(...) unter Bedachtnahme auf die räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.	§ 2, 3, 4, 5
<b>Kulturelles Erbe</b>	<b>StROG 2010</b> Alpenkonvention Denkmalschutzges. Ortsbildgesetz	Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten	§ 3, 4, 5, 6
<b>Landschaft</b>	<b>StROG 2010</b> Alpenkonvention	Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden. (...) Gestaltung und Erhaltung der	§ 2, 3, 4, 5, 7

	Forstgesetz Naturschutzgesetz	Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen (...) (...) zur Wahrung der Schönheit und des Erholungswertes der Natur- und Kulturlandschaft (...)	
--	----------------------------------	---	--

## 3.3 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

### 3.3.1 Methode

Die Darstellung der Umweltauswirkungen von – zumeist allgemeinen – Zielsetzungen und Maßnahmen des Programms erfolgt auf der Basis einer qualitativen Einschätzung und Beurteilung im Hinblick auf einzelne Schutzgüter und dementsprechenden, teilweise auch quantifizierbaren Indikatoren. Die entsprechende Bearbeitung und Dokumentation erfolgt im Rahmen der „generellen Umweltauswirkungen“.

Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt jedoch bei der Beurteilung von industriell-gewerblichen Vorrangzonen und Rohstoffvorrangzonen, da gerade bei diesen Festlegungen mit möglichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Im Rahmen von jeweils individuellen Dokumentationen und Bewertungen nach einzelnen Vorrangzonen werden die möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt und entsprechende – soweit erforderliche – Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

Das vorliegende REPRO stellt eine Fortschreibung der bestehenden Regionalen Entwicklungsprogramme für die Planungsregion dar; für die Vorrangzonen werden im Verordnungstext keine zusätzlichen oder neuen Bestimmungen eingeführt. Im vorliegenden Umweltbericht werden daher nur jene Vorrangzonen im Detail geprüft, die eine **Neufestlegung oder Erweiterung im Vergleich zum Bestand** darstellen. Für die auf Ebene des REPRO geprüften industriell-gewerblichen Vorrangzonen ist nach Rechtskraft auf örtlicher Ebene keine Umweltprüfung mehr erforderlich; da „eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt“ (vgl. § 4 Abs. 3 StROG).

In der Planungsregion Obersteiermark West werden mit vorliegendem Regionalen Entwicklungsprogramm keine industriell-gewerbliche Vorrangzonen und keine Rohstoffvorrangzonen im Vergleich zum Bestand neu festgelegt oder erweitert.

### 3.3.2 Generelle Umweltauswirkungen

Die generellen Auswirkungen der REPRO-Zielsetzungen auf die Schutzgüter werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 2: Generelle Auswirkungen der REPRO-Zielsetzungen auf die Schutzgüter

Kapitel		Siedlungs-entwicklung und Verkehr		Wirtschaftliche Entwicklung			Freiraumentwicklung				
Thema		Siedlungsentwicklung	Verkehr	Industrie / Gewerbe	Dienstleistungen / Zentralität	Tourismus	Landschaft / Ökologie / Klima	Wasserwirtschaft / Naturgefahren	Land-/Forstwirtschaft / Boden / Jagd / Fischerei	Rohstoffgewinnung / Geologie	
<b>§ REPRO</b>		3,4,5,7	2,5,6	4,5,6	4	3,6	2,3,5	5	3,5	2,3,5	
<b>Schutzgüter / Indikatoren</b>	<b>Landschaft</b>	Teilräume	+	0	+	0	+	+	0	+	+
		Landschaftsschutzgebiete	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	<b>Kulturelles Erbe</b>	Ortsbildschutzgebiete	+	0	0	0	0	0	0	0	0
		Bodenfundstätten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	<b>Sachwerte</b>	Infrastruktur-/Trassen	+	+	+	0	0	0	+	0	
	<b>Luft / Klimatische Faktoren</b>	Belastetes Gebiet IG-L	0	0	-	0	0	+	0	+	-
		Kaltluftproduktionsflächen	0	0	0	0	0	+	0	+	0
	<b>Wasser</b>	Retentions-/Abflussräume	0	0	0	0	0	+	+	+	0
		Wasserschutz/-schongebiete	0	0	-	0	0	0	0	0	-
	<b>Boden</b>	Altlasten / Verdachtsflächen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Flächenverbrauch	+	0	-	+	0	+	0	+	-
	<b>Biologische Vielfalt / Fauna, Flora</b>	Ökologischer Korridor	+	+	+	0	0	+	+	+	+
		Biotope	+	0	0	0	0	+	0	0	0
		Naturschutzgebiete	+	0	0	0	0	++	0	0	0
		Europaschutzgebiete	+	0	0	0	0	++	0	0	0
	<b>Gesundheit des Menschen</b>	Immissionen (Lärm,Staub)	0	0	-	0	0	0	0	0	-
Erschließung/Zufahrt		+	0	+	+	0	0	0	0	0	
Nähe zu Wohnbauland		+	+	+	+	0	+	+	0	0	
<b>Bevölkerung</b>	Betroffene Bevölkerung	+	+	+	+	0	+	+	+	0	
<b>Summenwirkung</b>		<b>+</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>+</b>	<b>0</b>	<b>+</b>	<b>0</b>	
<b>Auswirkungen auf die Schutzgüter</b>		<p><b>Bewertung:</b>                      ++ deutliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut                      + positive Auswirkungen auf das Schutzgut                      0 neutrale/keine Auswirkungen auf das Schutzgut                      - negative Auswirkungen auf das Schutzgut                      - deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut</p> <p>Verringerung des Flächenverbrauchs und Eindämmung der Zersiedlung, Sicherung der Infrastrukturen (zB ÖV, kommunale Einrichtungen) und Dienstleistungen (Zentralitätsfunktionen)</p> <p>Verbesserte Synergien zwischen Verkehr und Siedlungsentwicklung, Sicherung von Infrastrukturttrassen, Abstimmung mit sensiblen Zonen</p> <p>Abstimmung mit Infrastruktur und Siedlungsentwicklung sowie sensiblen Zonen: Eindämmung der Zersiedlung und des Flächenverbrauchs</p> <p>Sicherung von Dienstleistungsstandorten durch Siedlungsschwerpunkte</p> <p>Sicherung sensibler Zonen (auch für die Naherholung); I&amp;G bzw. Rohstoffabbau Einfluss auf Naherholungsgebiete</p> <p>Erhaltung der sensiblen Zonen und Landschafts- bzw. Retentionsräume, Verringerung des Flächenverbrauchs und Eindämmung der Zersiedlung, Sicherung der Wohlfahrtfunktion</p> <p>Sicherung der Bevölkerung und Siedlungsgebiete vor Naturgefahren, Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, ergänzende ökologische Funktionen</p> <p>Sicherung von Freiräumen und Verringerung des Flächenverbrauchs, Erhaltung der Flächen für die Land- und Forstwirtschaft, ergänzende ökologische Funktionen (Korridore, Retentions-)</p> <p>Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung und den sensiblen Zonen, Verringerung des Flächenverbrauchs durch Konzentration auf wenige Standorte</p>									

### 3.3.3 Spezifische Umweltauswirkungen nach Vorrangzonen

In der Planungsregion Obersteiermark West werden weder industriell-gewerbliche Vorrangzonen noch Rohstoffvorrangzonen neu festgelegt oder erweitert. Daher ist keine Darstellung der spezifischen Umweltauswirkungen notwendig, da nur für jene Vorrangzonen eine Detailprüfung durchgeführt wird, die eine Neufestlegung oder Erweiterung im Vergleich zum Bestand darstellen (vergleiche Kapitel 1).

## 3.4 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Da in der Planungsregion Obersteiermark West weder industriell-gewerbliche Vorrangzonen noch Rohstoffvorrangzonen neu festgelegt oder erweitert werden, sind diesbezüglich keine Maßnahmen zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen notwendig.

## 3.5 Kurzdarstellung der geprüften Alternativen

Im Rahmen landesweiter Grundlagenarbeiten wurden verschiedene Standortalternativen für industriell-gewerbliche Vorrangzonen im Sinne der Richtlinie geprüft.

Zur Festlegung der Vorrangzonen für Industrie und Gewerbegebiete wurde die Landesfläche – nach der Eingrenzung des Untersuchungsgebietes mittels Ausschlusskriterien – auf Basis der Kriteriengruppen Zentralität, Verkehrsinfrastruktur und Flächenbeschaffenheit (Attraktivitätspotential) sowie Nutzungsbeschränkungen und Nachbarschaftskonflikte (Konfliktpotenzial) auf ihre industriell-gewerbliche Eignung hin überprüft. Die Ergebnisse wurden mittels aktueller Planungsgrundlagen, den Flächenwidmungsplänen sowie vor Ort auf weitere Kriterien (Hochwassergefährdung, Nutzungsbeschränkungen) und ihre Aktualität hin überprüft. Als Flächenansprüche in die weitere Konfliktbereinigung gehen Flächen mit hoher Standortattraktivität und ausreichendem Erweiterungspotenzial ein.

Die Ableitung von Rohstoffvorrangzonen ist in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes (Bundeskompetenz) zu sehen. Grundlage für die Ausweisung von Vorrangzonen für die Rohstoffgewinnung sind die Ergebnisse des Rohstoffplanes Österreich (BMWJF) und des Projektes Rohstoffsicherung Steiermark. Die Lagerstätten werden entsprechend ihrer Wertigkeit beurteilt sowie aufgrund des möglichen Konfliktpotentials (etwa zu anderen Materiengesetzen wie dem Forstgesetz, dem Naturschutzgesetz etc. und aufgrund ihrer Nähe zu sensiblem Bauland) in der räumlichen Ausdehnung eingeschränkt. Schließlich wird eine Vorrangzone einer Konfliktbereinigung zu anderen REPRO-relevanten Flächenansprüchen (Grünzone etc) unterzogen.

Die Methoden zur Ableitung und Auswahl der Vorrangzonen werden im Bericht zu Planungsgrundlagen und Methodik detailliert beschrieben.

## 3.6 Überwachung

Zur Überwachung und Evaluierung des Regionalen Entwicklungsprogramms bzw. allfälliger erforderlicher Aktualisierungen und Anpassungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aufbau eines Raumordnungs-Informationssystems mit einem Grundset an raumplanungs- und umweltrelevanten Parametern
- Geplante periodische Tätigkeitsberichte zur Dokumentation der laufenden Aktivitäten im Raumplanungsbereich.
- Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde des Landes bei Verfahren der örtlichen Ortsplanung.

Darüber hinaus ist die gegenständliche Verordnung zum Regionalen Entwicklungsprogramm gemäß § 9 spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

### 3.7 Zusammenfassung

Eine nicht technische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen und Dokumentationen erfolgt in Kap. 2.

Eine tabellarische Zusammenfassung und Darstellung der wesentlichen Umweltauswirkungen ist auf der Seite 12 wiedergegeben.